

318 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Finanzausschusses

über den Entschließungsantrag 263/A(E) der Abgeordneten Peter Rosenstingl und Genossen betreffend IFB-Sondervorauszahlungen bei Verlustbetrieben

Die Abgeordneten Peter Rosenstingl und Genossen haben den gegenständlichen Entschließungsantrag am 31. Mai 1995 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Mit den Strukturanpassungsgesetzen zum Budget 1995 wurde eine bis 15. Oktober zu entrichtende Sondervorauszahlung zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer als Voraussetzung der künftigen Geltendmachung eines IFB (§ 10 EStG 1988) normiert (§ 121 Abs. 2 EStG 1988) mit dem Ziel, die Liquiditätswirkungen aus der vorgenommenen Absenkung des IFB sofort eintreten zu lassen und nicht erst im Zuge der Veranlagung. Die Höhe der Sondervorauszahlung bemißt sich nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten jener Wirtschaftsgüter, für die im letztveranlagten Kalenderjahr ein IFB geltend gemacht wurde (auch im Fall der Verwendung einer I-Rücklage) und beträgt hievon 3 Prozent (4 Prozent, wenn die Veranlagung 1993 Grundlage für die Sondervorauszahlung ist). Somit sind nach dem Wortlaut des Gesetzes auch Verlustbetriebe betroffen.

Verlustbetriebe können jedoch auf Grund der Wartetastenverlustregelung des § 10 Abs. 8 EStG 1988 den durch Geltendmachung des IFB entstandenen Verlustanteil insoweit weder ausgleichen noch vortragen. Es kann doch nicht Absicht des Gesetzgebers bzw. Sinn und Zweck der gegenständlichen Bestimmung gewesen sein, auch Verlustbetriebe in die Sondervorauszahlungspflicht einzubeziehen, denen der IFB steuerlich in Phasen des Verlustes nichts nutzt (ähnlich Reiner, IFB Sondervorauszahlung bei Verlustbetrieben, RdW 1995, 197 f.).

Die Wahrscheinlichkeit, daß der steuerliche Nutzen durch die Verrechnungspflicht mit späteren Gewinnjahren (§ 10 Abs. 8 EStG 1988) gegeben ist, ist aus freiheitlicher Sicht zu wenig, Verlustbetriebe, die vorerst keine Vorteile aus dem IFB haben, gleich zu behandeln wie Gewinnbetriebe, die stets steuerliche Vorteile aus der Geltendmachung des IFB's zogen und insoweit den Staatshaushalt auch belasten.“

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Antrag erstmals in seiner Sitzung am 6. Juli 1995 in Verhandlung genommen und beschlossen, einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialdemokratischen Partei die Abgeordneten Marianne Hagenhofer, Anna Huber, Herbert Kaufmann und Dr. Ewald Nowotny, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Jakob Auer, Ernst Fink, Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch und Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, von der Freiheitlichen Partei die Abgeordneten Hermann Böhacker, Peter Rosenstingl und Mag. Gilbert Trattner, vom Grünen Klub der Abgeordnete Dr. Alexander Van der Bellen und vom Liberalen Forum der Abgeordnete Mag. Helmut Peter angehörten. Zum Obmann des Unterausschusses wurde der Abgeordnete Dr. Ewald Nowotny, zum Obmannstellvertreter der Abgeordnete Dkfm. Dr. Günter Stummvoll gewählt. Die Funktion des Schriftführers bekleidete der Abgeordnete Ernst Fink.

Der Unterausschuß hat den vorliegenden Entschließungsantrag in seiner konstituierenden Sitzung am 11. Juli 1995 der Vorbehandlung unterzogen, konnte jedoch kein Einvernehmen erzielen.

An der diesbezüglichen Debatte im Unterausschuß beteiligten sich der Abgeordnete Hermann Böhacker sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Andreas Staribacher.

2

318 der Beilagen

Der Finanzausschuß hat den Entschließungsantrag 263/A(E) noch am selben Tag in Verhandlung genommen und den Bericht des Unterausschußobmannes Dr. Ewald Nowotny entgegengenommen.

Bei der Abstimmung fand der gegenständliche Entschließungsantrag nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Ernst Fink gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1995 07 11

Ernst Fink
Berichterstatter

Dr. Ewald Nowotny
Obmann